



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

14. Jahrgang

Walsleben, 25. April 2015

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Haushaltssatzung 2015 für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.2. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.3. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell
- 1.4. Haushaltssatzung 2015 für die Gemeinde Walsleben
- 1.5. Haushaltssatzung 2015 für die Gemeinde Temnitztal

2. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

- 2.1. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 23.03.2015
- 2.2. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 16.03.2015
- 2.3. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 09.04.2015
- 2.4. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 25.03.2015

3. sonstige Mitteilung

- 3.1. Freiwilliger Landtausch Kränzlin 2, Verf.-Nr.: 4505X
- 3.2. Verbrennen von Holzabfällen im heimischen Ofen

1. Satzungen

1.1. Haushaltssatzung 2015 für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 23.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	489.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	548.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	458.200,00 €
Auszahlungen auf	505.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	433.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	476.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	24.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.300,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.300,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
- Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 25. Februar 2015

Susanne Dorn
Amtdirektorin

1.2. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 23. März 2015 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 30. Januar 2012 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. Februar 2012, 11. Jahrgang, Nr. 1, wurde mit folgenden Satzungen geändert.

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, beschlossen am 21. März 2012 wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 21. April 2012, 11. Jahrgang, Nr. 3 bekannt gemacht. Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, beschlossen am 21. Mai 2013 wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29. Juni 2013, 12. Jahrgang, Nr. 5 bekannt gemacht und wird wie folgt geändert:

Der § 7 wird um folgenden Absatz (3) erweitert:

Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und -entscheiden sowie Bürgerent-

scheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) in § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf veröffentlicht.

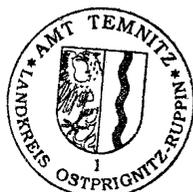
§ 2 Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 26. März 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

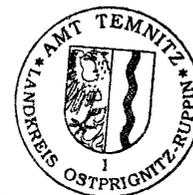


Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 23. März 2015 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 26. März 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.3. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 16. März 2015 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 17. Oktober 2011 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

vom 17. Dezember 2011, 10. Jahrgang, Nr. 7, wurde mit folgenden Satzungen geändert.

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, beschlossen am 2. April 2012 wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 21. April 2012, 11. Jahrgang, Nr. 3 bekannt gemacht. Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell, beschlossen am 24. Februar 2014 wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 26. April 2014, 13. Jahrgang, Nr. 4 bekannt gemacht und wird wie folgt geändert:

Der § 7 wird um folgenden Absatz (3) erweitert:

Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) in § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Temnitzquell veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 23. März 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

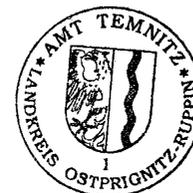


Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 16. März 2015 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 23. März 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.4. Haushaltssatzung 2015 für die Gemeinde Walsleben

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 25.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.047.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.140.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.581.500,00 €
Auszahlungen auf	1.942.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.016.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	993.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	564.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	790.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	158.700,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 31. März 2015

Susanne Dorn
Amtdirektorin

1.5. Haushaltssatzung 2015 für die Gemeinde Temnitztal

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 09.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.642.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.713.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.643.300,00 €
Auszahlungen auf	1.677.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.523.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.498.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	119.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	84.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	95.300,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 13. April 2015

Susanne Dorn
Amtdirektorin

2. Beschlüsse der Gemeindevertretungen

2.1. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 23. März 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 06/15 - Beschluss über den Beitritt zu den Genehmigungsmaßgaben zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, den Beitritt zu den Maßgaben aus dem Genehmigungsbescheid vom 20.01.2015 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“. In Konsequenz dieses Beitritts wird folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. In Teil A (Planzeichnung) wird innerhalb der Festsetzung „private Grünfläche“ das Planzeichen aus der Planzeichenverordnung Nr. 9 für „Dauerkleingärten“ entfernt.

2. In Teil B (textliche Festsetzungen) erhält die Festsetzung Nr. 2 folgende Textfassung:

Mit Ausnahme des Baufeldes 2.2 werden bei allen als Kleinsiedlungsgebiete und allgemeine Wohngebiete festgesetzten Baugebieten angrenzend private Grünflächen festgesetzt.

Innerhalb dieser festgesetzten privaten Grünfläche ist es zulässig, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zu errichten, wenn sie dem Nutzungszweck des angrenzenden Baugebietes (WA oder WS) dienen und der Eigenart des angrenzenden Baugebietes nicht widersprechen.

Innerhalb der privaten Grünflächen, die direkt an ein festgesetztes WS-Gebiet grenzen, sind auch Einrichtungen und Anlagen für landwirtschaftlichen Nebenerwerb, für Kleintierhaltung und Hobbytierhaltung zulässig. Der Bau solcher baulichen Nebenanlagen einschließlich der Anlagen für landwirtschaftlichen Nebenerwerb, Kleintierhaltung oder Hobbytierhaltung ist nur in solchem Umfang zulässig, dass beim Bau dieser Anlagen die überwiegende Bestimmung einer begrünten Fläche nicht beeinträchtigt wird.

Der Bau von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen innerhalb der privaten Grünflächen ist nicht zulässig.

3. Durch einen gesonderten, besonders kenntlich gemachten Hinweis auf der Planzeichnung (Teil A) wird kenntlich gemacht, dass sich das gesamte Plangebiet in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.

Die genehmigungsfähige Planfassung 05/2014 und die Begründung sind entsprechend zu überarbeiten. Die Erfüllung der Maßgaben ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Genehmigung der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 07/15 - Beschluss über den Beitritt zu den Genehmigungsmaßgaben zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, den Beitritt zu den Maßgaben aus dem Genehmigungsbescheid vom

20.01.2015 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“. In Konsequenz dieses Beitritts wird folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. In Teil A (Planzeichnung) wird innerhalb der Festsetzung „private Grünfläche“ das Planzeichen aus der Planzeichenverordnung Nr. 9 für „Dauerkleingärten“ entfernt.

2. In Teil B (textliche Festsetzungen) erhält die Festsetzung Nr. 2 folgende Textfassung:

Mit Ausnahme der Baufelder 6 und 7 werden bei allen als Kleinsiedlungsgebiete und Dorfgebieten festgesetzten Baugebieten angrenzend private Grünflächen festgesetzt.

Innerhalb dieser festgesetzten privaten Grünfläche ist es zulässig, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zu errichten, wenn sie dem Nutzungszweck des angrenzenden Baugebietes (WS oder MD) dienen und der Eigenart des angrenzenden Baugebietes nicht widersprechen.

Innerhalb der privaten Grünflächen, die direkt an ein festgesetztes WS-Gebiet grenzen, sind auch Einrichtungen und Anlagen für landwirtschaftlichen Nebenerwerb, für Kleintierhaltung und Hobbytierhaltung zulässig. Der Bau solcher baulichen Nebenanlagen einschließlich der Anlagen für landwirtschaftlichen Nebenerwerb, Kleintierhaltung oder Hobbytierhaltung ist nur in solchem Umfang zulässig, dass beim Bau dieser Anlagen die überwiegende Bestimmung einer begrünten Fläche nicht beeinträchtigt wird.

Der Bau von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen innerhalb der privaten Grünflächen ist nicht zulässig.

Die genehmigungsfähige Planfassung 05/2014 und die Begründung sind entsprechend zu überarbeiten. Die Erfüllung der Maßgaben ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Genehmigung der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 08/15 - Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

Beschluss 09/15 - Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmt der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu.

2.2. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 16. März 2015**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 12/15 - Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell

stimmt der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell zu.

2.3. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 9. April 2015**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 09/15 - Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen in veränderter Form.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 07/15 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Vichel, Flurstücke 62, 64 und 65**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, die Flurstücke 62, 64 und 65, der Flur 2, in der Gemarkung Vichel als Weideland an die Interessenten für die Laufzeit von 1 Jahr mit Verlängerungsautomatik um ein weiteres Jahr zu verpachten.

2.4. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 25. März 2015**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 06/15 - Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

Beschluss 07/15 - Vereinsförderung 2015- Finanzierung Ausbildung als Trainer C für den Sportverein Blau- Weiß Walsleben 1968 e. V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, dem Sportverein Blau - Weiß Walsleben 1968 e. V. zur Finanzierung der Ausbildung als Trainer C 110 € zu gewähren.

3. sonstige Mitteilungen**3.1. Freiwilliger Landtausch Kränzlin 2, Verf.-Nr.: 4505X**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung teilt mit:

Einstellungsbeschluss

Das freiwillige Landtauschverfahren Kränzlin 2 wird gemäß § 103 d des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Geset-

zes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) eingestellt.

Begründung

Das mit Beschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin angeordnete freiwillige Landtauschverfahren wurde auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eingestellt. Mit Antrag vom 06.01.2015 wurde dargelegt, dass der freiwillige Landtausch nicht durchführbar ist und damit die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in einem behördlich geleiteten Verfahren nach §§ 103a ff. FlurbG nicht mehr erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 22. Januar 2015

Im Auftrag

Nawrocki

3.2. Verbrennen von Holzabfällen im heimischen Ofen

Mit steigenden Brennholzpreisen werden immer häufiger auch möglicherweise belastete Holzabfälle verbrannt. Wer belastete Holzabfälle in Kleinf Feuerungsanlagen, bei offenen Feuern oder sogar beim Grillen verbrennt, belastet nicht nur die Umwelt, sondern gefährdet auch die Gesundheit der eigenen Familie und der Nachbarn.

Beim Verbrennen von Altholz und behandeltem Holz können giftige Stoffe freigesetzt werden! So werden Schadstoffe wie z. B. Salzsäure, Flusssäure, Schwermetalle, Formaldehyd, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Dioxine und Furane in die Umgebung abgeleitet und Feinstäube ausgestoßen, an denen diese Schadstoffe teilweise anhaften. Die Schadstoffe bleiben nicht nur in der Luft, sie lagern sich auch am Boden, z. B. in Hausgärten und auf Kinderspielplätzen ab und können so über die Nahrung oder beim Spielen aufgenommen werden. Bei einer Ofenfeuerung belasten Schadstoffe nicht nur die Nachbarschaft, sie können auch in die Raumluft gelangen und die Hausbewohner direkt schädigen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen in Haushalten nur die folgenden Holzbrennstoffe verfeuert werden:

- Grillholzkohle, Grill-Holzkohlebriketts
- Natur belassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (Scheitholz, Hackschnitzel ...)
- Natur belassenes nicht stückiges Holz (Sägemehl, Späne ...)
- Presslinge aus Natur belassenem Holz in Form von Holzbriketts oder Holzpellets.

In der Betriebsanleitung des Ofenherstellers sind die zulässigen Brennstoffe aufgeführt. Auch der Schornsteinfeger berät zu Fragen rund um den Brennstoff.

Das Verbrennen von Abfallholz in Kamin- und Gründöfen ist verboten! Es stellt je nach Art und Umfang der Abfälle eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat dar. Wer Hölzer verbrennt, die als gefährliche Abfälle eingestuft werden, macht sich strafbar.

Auch das Verschenken von behandelten Hölzern als Brennholz ist kein Kavaliersdelikt!

Die Abgabe behandelter Hölzer als Brennstoff an Dritte ist unzulässig und kann je nach Schadstoffbelastung als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat verfolgt werden.

Folgende „Brennstoffe“ dürfen in häuslichen Öfen oder Zentralheizungskesseln nicht verfeuert werden:

- Spanplatten, Sperrholz und Faserplatten, alte Möbel, Rebpfähle, Jägerzäune
- mit Salze oder anderen Holzschutzmitteln behandelte oder sonstige gestrichene oder beschichtete Hölzer

- Hölzer aus dem Außenbereich, Fenster, Außentüren, Konstruktionshölzer für tragende Teile
- andere Abfälle.

Eine schadlose Entsorgung ist problemlos möglich!

Fallen Althölzer beim Umbau, Ausbau, Räumung, Produktion usw. an, so sind diese gemäß der Vorgaben der Altholzverordnung zu entsorgen. Althölzer aus privaten Haushalten können z. B. über die Annahmestellen bei der AWU entsorgt werden.

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.